

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

(Bearbeitungsstand 31.07.2014)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) unterstützt die Klimaschutzziele der Bundesregierung. Unter Aspekten der CO₂-Einsparung und der Ressourcenschonung sind ganzheitliche Maßnahmen im Neubau und Bestand unumgänglich. Die Architekten und Stadtplaner sind gewillt und bereit, ihren Beitrag zur Energiewende auf einem hohen Qualitätsniveau zu leisten.

Der größte Teil der Architektur- und Stadtplanungsbüros als Kleinst- (weniger als 10 Personen) bzw. Kleinunternehmen (weniger als 50 Personen) fällt unter die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. Sie haben somit als Unternehmen keine Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits und sind vom Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht nicht betroffen.

Dennoch ist insbesondere die Anpassung der zwingenden Vorgaben des Artikels 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG von Bedeutung für die Tätigkeit von Architekten im Bereich des energetischen Planens und Bauens im Neubau wie auch im Bestand.

Die BAK begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf insoweit, dass er sich auf die Anpassung der zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie beschränken will. Auch, dass an Energieaudits maßvolle Grundanforderungen gestellt werden, um einen einheitlichen Qualitätsstandard sicherzustellen, wird befürwortet. Ebenso sind die Anforderungen an Energieauditoren gemäß §8a nachvollziehbar, soweit der Studiengang Architektur noch einbezogen wird.

Kritisch zu beurteilen sind jedoch die im Gesetzentwurf zu §7 und § 8, §§8a - c vorgesehenen Inhalte. In der Gesamtheit des Gesetzentwurfs ist festzustellen, dass

- der Gesetzentwurf über die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie Energieeffizienz Artikel 8 und 16 hinausgeht. Die EU-Richtlinie zur Energieeffizienz lässt gemäß Artikel 8 Absatz 1a auch eine Umsetzung zu, die ohne Akkreditierung und staatliche Überwachung auskommt. Um ein solches Verfahren (Pflicht der Eintragung in die „Energieauditorenliste“ und Stichprobenkontrollsystem), wie im Gesetzentwurf für Energieaudits vorgesehen, zu rechtfertigen, ist zunächst mit Bezug auf Artikel 16 EU-Richtlinie Energieeffizienz nachzuweisen, dass das nationale Niveau an technischer Kompetenz, Objektivität und Zuverlässigkeit nicht ausreicht.
- kein analoges einheitliches Vorgehen, wie bereits mit EnEG und EnEV zum Energieausweis und Stichprobenkontrollverfahren vorgezeichnet, gewählt wird. Die BAK bittet daher um Prüfung, ob eine Harmonisierung mit den Verfahren nach EnEG bzw. EnEV möglich ist.
- für die Listenführung der Personen, die Energieaudits durchführen, und das Stichprobenkontrollverfahren über die Durchführung der Energieaudits auf Bundesebene das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betraut wird, wohingegen ansonsten, z.B. für die Anbieterliste, die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) zuständig ist. Für Verbraucher, Unternehmen, aber auch Fachleute ist es wenig transparent, wenn zwei unterschiedliche staatliche Einrichtungen für die Verfahren nach EDL-G zuständig sind.

- parallele Verwaltungsstrukturen in BAFA und BfEE zu den bereits nach anderen Rechtssetzungen im Bereich Energie, insbesondere EnEG und EnEV, vorhandenen Strukturen in den Bundesländern eingerichtet werden sollen. Die Kompetenzen und Strukturen, die in den Bundesländern und den Körperschaften öffentlichen Rechts hinsichtlich Listenführung und Kontrolle (hier Stichprobenkontrollverfahren) vorhanden sind, sollten auch für die Verfahren zum Energieaudit genutzt werden.
(zu § 7, Absatz 3 und 4 sowie zu §8b)
- eine neue Berufsbezeichnung „Energieauditor“ eingeführt wird, statt wie teilweise im Gesetztext erfolgt, durchgängig von „Personen, die Energieaudits durchführen“, zu sprechen. Die BAK regt daher an, durchgängig von „Personen, die Energieaudits durchführen“ zu sprechen. Damit wäre auch sichergestellt, dass dem Verbraucher/ Unternehmen deutlich würde, dass es sich beim Energieaudit um eine spezifische Leistungserbringung handelt und nicht um ein Berufsfeld. Die Begrifflichkeit „Energieauditorenliste“ ist dementsprechend eben so wenig adäquat und analog zu ändern.
(siehe §7 Überschrift, § 7 Absatz 3),
- als Abschluss eines einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums das Gebiet „Architektur“, das den Ingenieurwissenschaften zuzurechnen ist, fehlt und daher in § 8 Absatz 1, Nr. 1a zu ergänzen ist. Die Erbringung von Energieaudits gehört zum Leistungsangebot der deutschen Architekten und Architektinnen.
(zu § 8 Absatz 1, Nr.1a)
- eine Listenführung von Personen, die Energieaudits erbringen, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verpflichtend geführt werden soll. Eine solche Liste geht über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus. Zudem bleiben bereits vorhandenen Strukturen, die genutzt werden könnten, unbeachtet. Die BAK fordert daher auf, die Listenführung freiwillig zu stellen, und sollte dies nicht möglich sein, zumindest auf das System der bewährten Strukturen der Architektenkammern (und Ingenieurkammern) der Länder zurückzugreifen. Für ihre Mitglieder können die Kammern die in § 8a genannten Anforderungen an Personen, die Energieaudits erbringen, überprüfen, eine Liste führen und diese bei Bedarf dem Bundesamt zur Verfügung stellen.
(zu § 8b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3)
- die Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf der Lebenszykluskosten-Analyse statt auf Amortisationszeiten beruhen sollen. Einmal abgesehen davon, dass für den Lebenszyklusansatz keine generelle Datengrundlage vorhanden ist, ist zur Sicherung von Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nach EnEG abzuheben.
(zu § 8 Absatz 2, Satz 4)
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an Energieaudits und die Energieaudit durchführenden Personen konkretisieren und ändern kann. Damit wird die Diversifizierung des Energierechts zwischen Landes- und Bundesregelungen zum Nachteil des Verbrauchers/der Unternehmen weiter befördert.
(siehe § 7, Absatz 4 sowie § 8c)
- bei 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie ist die Verordnungsermächtigung nach §8c nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist § 8c Nr. 2 zu streichen, da in § 8a die Anforderungen bereits ausreichend und abschließend definiert sind. Wird dieser Anregung nicht gefolgt, sei darauf hingewiesen, dass das Berufsrecht der Architekten und Ingenieure in Deutschland der Hoheit der Länder unterliegt. Eine Rechtsverordnung nach § 8c Nr. 2 würde einen Eingriff in das Berufsrecht darstellen, berührt die Länderinteressen und darf daher nicht ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen.
(zu § 8 c, insbesondere Nr. 2)
- eine Erweiterung des Beirats nach § 10 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) vorsieht. Die BAK vertritt 16 Architektenkammern in den Bundesländern mit insgesamt ca. 129.000 Mitgliedern. Viele der deutschen Architektinnen und Architekten erbringen Energie-

dienstleistungen, ohne dass sie bislang über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz und Stimme im Beirat vertreten wären. Die BAK betont die besondere Verantwortung der Architekten beim energieeffizienten Bauen und Sanieren sowie den damit verbundenen Beratungs-, Planungs- und Dienstleistungsangeboten. Sie sieht es als angemessen an, dem Berufsstand im Beirat eine Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen und die BfEE bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten.

(zu § 10)

- in der Begründung von Energieeffizienz-Gewinnen von 10 Prozent ausgegangen wird. Dies trifft für eine erste Auditierung sicherlich zu. Die Gewinne werden jedoch bereits bei der zweiten Auditierung erheblich abnehmen, wenn nicht sogar nicht erzielbar sein. Da zugleich ein kostenträchtiges Verwaltungsverfahren installiert wird, ist zu erwarten, dass auf die Dauer gesehen die Belastungen für die Wirtschaft weiter steigen werden.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt die BAK daher dringend, die Spielräume der EU-Richtlinie für einfache, schlanke Verfahren für Energieaudits zu nutzen. Deutschland verfügt über ein hochqualifiziertes Aus- und Fortbildungssystem sowie ein funktionierendes System qualitätssichernder Institutionen, insbesondere der deutschen Architektenkammern (und Ingenieurkammern). Diese sollten effizient genutzt werden, ohne neue Zuständigkeiten für Listen und Kontrollen zu schaffen.

aufgestellt: 20.08.2014

Bundesarchitektenkammer